

Pensionskasse SHP

Reglement Teilliquidation

Vorbehältlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

Vom Stiftungsrat genehmigt: 3. Dezember 2024

In Kraft gesetzt per: 4. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

Zweck	Art. 1	3
Voraussetzungen für eine Teilliquidation auf Stufe Anschluss	Art. 2	3
Voraussetzungen für eine Teilliquidation auf Stufe Stiftung	Art. 3	5
Stichtag der Teilliquidation	Art. 4	6
Ermittlung der freien Mittel	Art. 5	6
Anrechnung eines Fehlbetrages	Art. 6	6
Form der Übertragung	Art. 7	7
Verteilplan	Art. 8	8
Auflösung des Anschlussvertrages	Art. 9	8
Verzinsung	Art. 10	9
Information, Beschwerdefrist, Beschwerdeinstanz	Art. 11	9
Vollzug der Teilliquidation	Art. 12	9
Änderung des Reglements	Art. 13	9
Inkrafttreten	Art. 14	10

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Teilliquidation der Pensionskasse SHP, nachfolgend SHP genannt.

A Teilliquidation auf Stufe Anschluss

Art. 2 Voraussetzungen für eine Teilliquidation auf Stufe Anschluss

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation auf Stufe Anschluss sind vermutungsweise erfüllt, wenn bei einem angeschlossenen Arbeitgeber

- a. eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt, oder
- b. eine Restrukturierung erfolgt.

Eine Verminderung der aktiven Versicherten ist dann erheblich, wenn die nachfolgenden Werte erreicht werden:

Versichertenbestand / Nachhaltige Verminderung	/	Verminderung der gebundenen Mittel
bis zu 10	der aktiven Versicherten mindestens 30%	mindestens 40%
bis zu 20	mindestens 6 Versicherte	mindestens 30%
bis zu 50	mindestens 8 Versicherte	mindestens 16%
bis zu 100	mindestens 10 Versicherte	mindestens 10%
ab 100	mindestens 10%	mindestens 10%

Die Bedingungen betreffend Verminderung der aktiven Versicherten und Verminderung der gebundenen Mittel müssen kumulativ erfüllt werden.

Eine Verminderung der aktiven Versicherten ist überdies immer dann gegeben, wenn die Bedingungen über die Massenentlassungen erfüllt sind (Art. 335d OR).

Als Restrukturierung eines Unternehmens gelten insbesondere:

- der Verkauf oder die Zusammenlegung von Geschäftsbereichen,
- oder die Aufgabe von Unternehmenstätigkeiten,
- oder die Schliessung von Produktionsstätten,
- sowie die Auslagerung von Produktionsstätten,

wenn, diese Massnahmen den Austritt eines erheblichen Teils der Belegschaft des Unternehmens bewirkt. Es werden die Austritte gezählt, die nach demjenigen Tag austreten, an dem der für die Teilliquidation massgebende Sachverhalt von den zuständigen Organen des Arbeitgebers beschlossen wurde, beispielsweise das Datum der entsprechenden Verwaltungsratssitzung.

Als erheblich gilt der austretende Bestand, wenn basierend auf dem Bestand am Stichtag mindestens die nachfolgenden Abgänge erfolgen:

Versichertenbestand / Anzahl Abgänge	/	Summe der Austrittsleistungen
bis zu 10	der aktiven Versicherten mindestens 20%	mindestens 30%
bis zu 20	mindestens 4 Versicherte	mindestens 20%
bis zu 50	mindestens 6 Versicherte	mindestens 10%
bis zu 100	mindestens 8 Versicherte	mindestens 8%
ab 100	mindestens 8%	mindestens 8%

Die Bedingungen betreffend der Anzahl der Abgänge und der Summe der Austrittsleistungen müssen kumulativ erfüllt werden.

Als unfreiwilliger Austritt gilt:

- a. ein Austritt, welcher aufgrund einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber erfolgt, oder
- b. ein Austritt, welcher aufgrund einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Arbeitnehmerin erfolgt, sofern diese durch einen sich abzeichnenden Personalabbau oder eine Restrukturierung des Arbeitgebers bedingt ist und die Arbeitnehmerin mit ihrer Kündigung einer Kündigung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitgeber zuvorkommen will.

Als nicht von der Teilliquidation betroffene Versicherte gelten freiwillig austretende Versicherte sowie Versicherte, welche infolge Pensionierung, Tod oder Invalidität aus dem aktiven Versichertenbestand ausscheiden.

Austritte aufgrund von auslaufenden befristeten Arbeitsverhältnissen, gelten als freiwillige Austritte, wenn diese nicht zufolge der einmaligen oder kontinuierlichen Reduktion der Belegschaft erfolgen.

B Teilliquidation auf Stufe Stiftung

Art. 3 Voraussetzungen für eine Teilliquidation auf Stufe Stiftung

Nimmt der gesamte Bestand aller in der Stiftung aktiv versicherten Personen und Rentenbezügerinnen aufgrund von Teilliquidationen oder Gesamtliquidationen (bei Auflösung des Anschlussvertrages), deren Stichtag innerhalb desselben Kalenderjahres liegen und die mindestens zwei Jahre der Stiftung zugehörten, per Ende des Kalenderjahres insgesamt erheblich ab, so ist der Tatbestand der Teilliquidation der Stiftung vermutungsweise erfüllt.

Eine Verminderung des Versichertenbestandes (aktiv versicherten Personen und Rentenbezügerinnen) ist dann erheblich, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 3% des Versichertenbestandes betrifft und eine Reduktion der individuell gebundenen Mittel von mindestens 3% zur Folge hat.

C Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Stichtag der Teilliquidation

Als Stichtag für eine Teilliquidation gilt:

- a) Der massgebliche Zeitpunkt für die Festlegung des Kreises der Betroffenen fällt mit dem Zeitpunkt der erheblichen Verminderung zusammen.
- b) Der letzte Bilanzstichtag ist der 31. Dezember vor Beginn des Kalenderjahres, in welchem sich die Voraussetzungen für die Teilliquidation erfüllt haben.
- c) Bei wesentlichen Änderungen (5%) der Aktiven oder der Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel werden die zu übertragenden Rückstellungen, Schwankungsreserven und freien Mittel entsprechend angepasst.

Art. 5 Ermittlung der freien Mittel

Für die Bestimmung der freien Mittel sowie des kollektiven Anspruchs auf technische Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserven sind folgende Grundlagen massgebend:

- a) Der jeweils auf den 31.12. nach Swiss GAAP FER 26 erstellte Jahresabschluss.
- b) Die jeweils auf den 31.12. erstellte versicherungstechnische Bilanz mit dem gemäss Art. 44 BVV 2 ermittelten Deckungsgrad.
- c) Bei Auflösung eines Anschlussvertrages zusätzlich die Anschlussvereinbarung.

Freie Mittel auf Stiftungsebene entstehen erst, wenn die versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen vollständig gebildet sind und die Wertschwankungsreserve die vom Stiftungsrat SHP festgelegte Zielgrösse erreicht hat. Die versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen sind im „Reglement über die Bildung von technischen Rückstellungen“ definiert.

Art. 6 Anrechnung eines Fehlbetrages

- a) Bei einer nach Art. 44 BVV 2 ermittelten Unterdeckung wird der versicherungstechnische Fehlbetrag individuell von der Freizügigkeitsleistung abgezogen. Grundlage bildet die versicherungstechnische Bilanz. Wurde die ungekürzte Freizügigkeitsleistung bereits ausbezahlt, muss die versicherte Person den zu viel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

- b) Der Mindestbetrag nach Art. 18 FZG in der Höhe des BVG-Altersguthabens ist in jedem Fall garantiert.
- c) Die SHP kann die individuellen Freizügigkeitsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich der Tatbestand für eine Teilliquidation abzeichnet und sich die SHP offensichtlich in einer Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für Versicherte, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sind. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die SHP eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zins aus.
- d) Zur Reduktion bzw. Eliminierung des vom Anschluss zu tragendem Fehlbetrag (sofern der Arbeitgeber diese Kürzung nicht ausfinanziert) werden allfällige anchlusspezifische freie Mittel und Arbeitgeberbeitragsreserven sowie bei Kollektivaustritten die technischen Rückstellungen herangezogen.

Art. 7 Form der Übertragung

- a) Bei einer Teilliquidation besteht im Fall eines individuellen Austritts ein individueller Anspruch, bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil der freien Mittel. Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Bei der Bemessung des Anspruchs wird dem Beitrag Rechnung getragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven gebildet hat. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken mit übertragen werden. Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht dem Verhältnis des mitzugebenden Vorsorgekapitals (Vorsorgekapital Aktive und Vorsorgekapital Rentner) am gesamten Vorsorgekapital (Vorsorgekapital Aktive und Vorsorgekapital Rentner).
- b) Scheiden versicherte Personen aus der Kasse aus, ohne kollektiv in eine neue Vorsorgeeinrichtung einzutreten, so werden die für sie im Verteilplan ermittelten Anteile an den freien Mitteln zusätzlich zur Freizügigkeitsleistung mitgegeben. Die Überweisungsart richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 3 bis 5 FZG.
- c) Kollektive Austritte finden statt,
 - wenn ein Anschlussvertrag aufgelöst wird und alle Versicherten eines angeschlossenen Unternehmens in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten;
 - wenn mindestens zehn Arbeitnehmerinnen aufgrund einer vom Arbeitgeber verursachten Restrukturierung oder erheblichen Verminderung der Belegschaft denselben neuen Arbeitgeber haben und in der Folge als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung übertreten.Bei der kollektiven Vermögensübertragung an eine neue Vorsorgeeinrichtung kann ein Übertragungsvertrag abgeschlossen werden.

Art. 8 Verteilplan

- a) Massgebend für die Ermittlung des Anteils an den freien Mitteln und im Falle einer Unterdeckung für die Anrechnung des Fehlbetrages ist für die aktiven Versicherten die reglementarische Freizügigkeitsleistung und für die Rentner das Vorsorgekapital. Im Verteilplan nicht berücksichtigt werden die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einlagen, die in den letzten 12 Monaten vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgt sind.
- b) Zur Freizügigkeitsleistung addiert werden Vorbezüge gemäss Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge und Überweisungen aufgrund eines Scheidungsurteils, welche in den letzten 12 Monaten getätigt wurden.
- c) Die freien Mittel werden in Prozenten der Freizügigkeitsleistung der verbleibenden und austretenden Versicherten sowie der Vorsorgekapitalien der per Stichtag der Teilliquidation versicherten Rentenbezüger festgelegt. Der Anteil für die austretenden Versicherten an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz, angewendet auf ihre Freizügigkeitsleistung.
- d) Im Falle der Beendigung der Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers sind nebst den freien Mitteln des Anschlusses auch die Arbeitgeber-Beitragsreserven individuell und in bar an die berechtigten Destinatäre zu verteilen.
- e) Eine individuelle Verteilung der freien Mittel wird nicht durchgeführt, wenn diese am Stichtag der Teilliquidation durchschnittlich weniger als CHF 500 pro berechtigten Destinatär (aktiv versicherte Personen bzw. bereits Ausgetretene und Rentner) betragen.

Art. 9 Auflösung des Anschlussvertrages

- a) Die Auflösung eines Anschlussvertrages durch den angeschlossenen Arbeitgeber erfolgt im Einvernehmen mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung.
- b) Erfolgte beim Kollektiveintritt in die SHP kein oder nur ein teilweiser Einkauf in die versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven, so reduziert sich der kollektive Anspruch. Bei unvollständigem Einkauf wird der nicht geleistete kollektive Einkaufsbetrag, welcher festgehalten wurde, bei Auflösung des Anschlussvertrages von den kollektiv mitzugebenden Mitteln abgezogen. Der Abzug reduziert sich mit jedem abgelaufenen Jahr seit der Aufnahme in die SHP um 10% des bei der Aufnahme fehlenden Einkaufsbetrages.

Art. 10 Verzinsung

- a) Der individuelle Anspruch auf freie Mittel wird ab dem Austrittsdatum zum gleichen Zinssatz wie die Freizügigkeitsleistung verzinst.
- b) Der kollektive Anspruch wird nicht verzinst.

Art. 11 Information, Beschwerdefrist, Beschwerdeinstanz

- a) Die betroffenen Versicherten und Rentner werden über das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestandes, das Verfahren und den Verteilplan in geeigneter Weise informiert und während 20 Tagen ein Einsichtsrecht in die relevanten Unterlagen eingeräumt. Innert dieser Frist können sie Einsprache beim Stiftungsrat erheben.
- b) Die betroffenen Versicherten und Rentner haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.
- c) Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zugunsten oder zulasten des Beschwerdeführers.
- d) Sofern innerhalb der angesetzten Frist von 30 Tagen keine Einsprache der Versicherten und Rentner bei der Aufsichtsbehörde vorgebracht wird, wird der Verteilplan rechtswirksam vollzogen.

Art. 12 Vollzug der Teilliquidation

Die Revisionsstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Diese Bestätigung ist im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen.

Art. 13 Änderung des Reglements

Das vorliegende Reglement kann vom Stiftungsrat SHP, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, jederzeit geändert werden.

Art. 14 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit dem Beschluss des Stiftungsrats per 4. Dezember 2024 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 23. Juni 2009.

Pensionskasse SHP
Der Stiftungsrat